

zur Bekämpfung von schädlichen Tieren und Pflanzen und in zuverlässiger Weise benutzen wird. Erforderlichenfalls hat sich der Abgebende hierüber durch Befragen des Abnehmers zu vergewissern. Kann er die erforderliche Gewißheit nicht erlangen, so darf er giftige Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel nur gegen Erlaubnisschein eines Volkspolizeiamtes abgeben.

(2) Es kann vorgeschrieben werden, daß bestimmte Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel nur gegen Erlaubnisschein des Volkspolizeiamtes abgegeben werden dürfen.

(3) Der § 15 findet den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 entsprechend Anwendung.

§ 21

(1) Die auf Grund der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1948 zur Anordnung über den Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln (ZVOB1. 1949 S. 15) unter Ziffer 5 eingeführten Karteien zur Überwachung der gesamten Pflanzenschutzmittel-Bewegung gelten als rechtsgültige Giftbücher im Sinne des § 13 dieses Gesetzes, sofern die für die Anlagen III und IV dieses Gesetzes vorgesehenen Spalten vorhanden sind.

(2) Das auf Grund der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1948 zur Anordnung über den Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln (ZVOB1. 1949 S. 15) unter Ziffer 6 eingeführte Berichtssystem über Bestand, Zu- und Abgang von Pflanzenschutzmitteln gilt an Stelle des § 14 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 22

(1) Jeder Packung der unter Verwendung von Giften der Abteilung 1 und 2 hergestellten Pflanzenschutz- und